

**Protokollauszug Gemeinderat
vom 15. April 2025**

Abteilung Präsidiales
Telefon +41 44 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch

8.0.1 Projekte
2025-60 Flurweg Nr. 68; Oberer Zelgweg, Kat.-Nr. 7000; Aufhebung und Privatisierung;
 Genehmigung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 191 vom 30. November 2016 hat der Gemeinderat Hinwil dem Projekt zur Gründung einer Unterhaltsgenossenschaft für Flurwege für das Gemeindegebiet Hinwil zugestimmt. Die Projektarbeiten wurden vom Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN) und der Ingesa AG begleitet. Die Ingesa AG hat alle Flurwege im Feld besichtigt und deren Zustände aufgenommen. Das Ziel war, alle Flurwege auf dem Gemeindegebiet Hinwil aufzuheben und diese entweder in die im August 2019 neu gegründete Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld aufzunehmen oder, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, diese aufzuheben. Im Rahmen der Bereinigungsarbeiten konnten bereits diverse Flurwege, welche nicht mehr oder nur noch teilweise die Voraussetzungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LG) § 115 erfüllen, aufgelöst und ins Privateigentum der Anstösser übergeben werden. Flurweg Nr. 68, Oberer Zelgweg, weist keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr auf und soll deshalb ebenfalls aufgehoben und ins Privateigentum übergeben werden.

Erwägungen

Flurwege sind landwirtschaftliche Nutzwege, die dem Landwirtschaftsgesetz (LG) unterstehen. Ursprünglich wurden Flurwege erstellt, um landwirtschaftliche Grundstücke zu erschliessen und bewirtschaften zu können. Anstösser und allfällige Nutzniesser von Flurwegen sind als Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen. Mit der Erschliessung von Bauzonen führen heute Flurwege teilweise durch Wohnquartiere. Dies trifft auch auf Flurweg Nr. 68 zu, weshalb dieser Weg die Bedingungen eines Flurweges nicht mehr erfüllt.

Im Jahr 2019 wurde die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld gegründet. Seither ist der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld für alle anfallenden Arbeiten wie Unterhalt und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Wegen sowie Drainagen verantwortlich. Flurweg Nr. 68 (Oberer Zelgweg, siehe Planbeilage) wurde nicht in die Genossenschaft aufgenommen, da dieser keinen landwirtschaftlichen Nutzen aufweist. Aufgrund einer Umzonung der umliegenden Grundstücke hat sich der Flurweg über die Jahre zu einer Quartierstrasse entwickelt. Gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes ist der Weg deshalb als Flurweg aufzuheben und ins Privateigentum der Anstösser zu übergeben.

Die Aufhebung eines Flurweges hat keine eigentumsrechtlichen Veränderungen zur Folge und bleibt im Gesamteigentum der beteiligten Anstösser. Eine „Aufhebung“ des Flurweges im Sinne von § 115 LG bedeutet einzig und allein, dass dieser Weg künftig nicht mehr den Bestimmungen des LG unterstellt ist. Die Aufhebung hat mit anderen Worten lediglich zur Folge, dass die Flurwegeigentümer (Anstösser) von den öffentlich-rechtlichen Lasten, die mit dem Flurweg verbunden sind, namentlich von der dauernden Unterhaltungspflicht und der Aufsicht

durch die Gemeinde, befreit werden. Die Aufhebung hat also keinen Einfluss darauf, was mit dem Weg künftig in tatsächlicher Hinsicht geschieht.

§ 115 (LG), Abs. 5:

Die Aufhebung des Flurwegs und die Streichung im Flurwegverzeichnis bleiben ohne Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Wegs. Die Aufhebung ist nötigenfalls mit der Begründung von Wegrechten zugunsten betroffener Berechtigter zu verbinden. Das Verhältnis unter den Anstössern und das Eigentum am Weggebiet richten sich fortan ausschliesslich nach Bundesprivatrecht. Den Anstössern bleibt vorbehalten, Miteigentum gemäss Art. 646 ZGB zu begründen oder die Teilung gemäss Art. 651 ZGB durchzuführen.

Nach der Aufhebung als Flurweg bleibt das Gesamteigentum am Weg unverändert bestehen. Der Winterdienst, der bereits heute durch die Gemeinde gewährleistet ist, bleibt gemäss dem momentan gültigen Winterdienstkonzept beibehalten. Auch die Strassenreinigung wird weiterhin durch die Gemeinde durchgeführt.

Die Abteilung Gesundheit und Umwelt hat sämtliche am Flurweg Nr. 68 im Grundbuch eingetragenen Anstösser (Eigentümer im Gesamteigentum) im September 2024 zu einer Informationsveranstaltung datiert auf den 21. November 2024, 19.00 Uhr eingeladen. Dabei wurden die Anstösser über den Sachverhalt der geplanten Flurwegaufhebung informiert, die Beweggründe hierzu aufgezeigt und die nächsten Schritte erläutert. Sämtliche Fragen zum Vorgehen konnten grösstenteils während der Veranstaltung beantwortet werden, die Übrigen im Nachgang mit dem an alle Anstösser verschickten Protokoll der Veranstaltung. Die Anwesenheitsliste der Veranstaltung, die Präsentation sowie die Kopie des Grundbuchauszuges (Eigentümerauskunft) wurde dem Protokoll beigelegt.

Nach der Genehmigung der Flurwegaufhebung durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN) steht es den Anstössern frei, dem Gemeinderat einen Antrag zur Übernahme von Kat. Nr. 7000 ins Gemeindeeigentum einzureichen. Der Antrag müsste durch alle im Grundbuch eingetragenen Anstösser unterzeichnet werden.

Das rechtliche Gehör wird den Anstössern durch die amtliche Publikation gewährt. Hierfür müsste ein landwirtschaftliches Interesse geltend gemacht werden.

Das seit dem Jahr 1998 bestehende öffentliche Fuss- und Fahrwegrecht auf Kat. Nr. 7000 bleibt mit der Aufhebung als Flurweg unverändert bestehen.

Gemäss Stellungnahme vom Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft, ist aus deren Sicht die Aufhebung von Flurweg Nr. 68 bewilligungsfähig.

Die Kosten für die Grundbuchmutation übernimmt die Gemeindeverwaltung Hinwil, Abteilung Gesundheit und Umwelt.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Gesundheit und Umwelt

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Flurweg Nr. 68 (Kat. Nr. 7000, siehe Planbeilage) in Hadlikon wird als solcher aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Flurweges hat keine eigentumsrechtlichen Veränderungen zur Folge und bleibt im Gesamteigentum der beteiligten Anstösser.

3. Die Kosten für die grundbuchamtliche Mutation übernimmt die Gemeindeverwaltung Hinwil, Abteilung Gesundheit und Umwelt. Das bestehende öffentliche Fuss- und Fahrwegrecht auf Kat. Nr. 7000 bleibt mit der Aufhebung des Flurweges unverändert bestehen.
4. Die Abteilung Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderates im Amtsblatt zu publizieren.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderates auf der Website www.hinwil.ch zu publizieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25 a, 8340 Hinwil, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
7. Die Abteilung Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderates der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN), zur Genehmigung einzureichen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Anstösser
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walter Schüepp, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Notariat Wetzikon, Reto Knecht, Bahnhofstrasse 156, 8620 Wetzikon
 - Abteilung Tiefbau und Werke (elektronisch)
 - Abteilung Gesundheit und Umwelt (elektronisch)
 - Abteilung Präsidiales (Publikation)

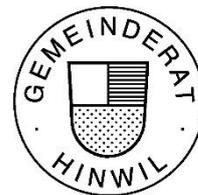
NAMENS DES GEMEINDERATES



Andreas Bühler
Gemeindepräsident



Martina Buri
Gemeindeschreiberin



versandt: 17.04.2025